

1. Ergänzende Kindertagespflege nach §23 Abs.1 KiBiz

Können Sie einschätzen, inwieweit die ergänzende Kindertagespflege in NRW praktiziert wird und in welchem Umfang (Stundenvolumen der Kindertagespflegeperson)?

Wie Sie den Statistiken entnehmen können:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/kinder-tagespflege-2018.html>

befanden sich zum Stichtag 1.3.2020 insgesamt 58.620 Kindern in Kindertagespflege, davon waren nur 7.537 Kinder über 3 Jahre alt.

Anhand der detaillierten statistischen Auswertungen, die Sie hier finden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Publikationen/Downloads-Kindertagesbetreuung/tageseinrichtungen-kindertagespflege-5225402207004.pdf?__blob=publicationFile

ließe sich sicherlich eine genaue Quote errechnen.

Als Fußnote bei der o.a. Statistik findet sich die Bemerkung, dass es sich um Kinder in Kindertagespflege handelt, die nicht zusätzlich eine Einrichtung für Kindertagesbetreuung oder eine Ganztagschule besuchen. Ich schließe daraus, die genannten Kinder unter 6 sind aus Mangel an Kitaplätzen komplett in KTP befinden und nur die Schulkinder die KTP in Randzeiten nutzen.

Ich kann zudem aus der Praxis berichten, dass die meisten KTHP hauptsächlich Betreuungsplätze für mindestens 25 Stunden anbieten.

Randzeiten werden oft, wenn überhaupt, nur minimal besser vergütet, in meiner Heimatstadt mit 1 Euro pro Stunde zusätzlich, aber auch nur, wenn tatsächlich nur Randzeiten betreut werden.

Heißt, kommt ein Kind morgens um 6 und die Kita öffnet um 7, bekomme ich nur die eine Stunde vergütet, selbst wenn ich das Kind erst um 7:30 in die Kita bringen kann. Bei Kindern die komplett in Vollzeit betreut werden, werden sehr frühe oder späte Betreuungszeiten gar nicht zusätzlich vergütet.

Oft werden Betreuungen über Nacht nur pauschal bezahlt oder nur bis 22:00 und dann wieder ab 6:00 morgens oder ähnliches.

Betreuungen am Wochenende werden bei uns mit 1 Euro mehr vergütet, man betreut also für einen Umsatz von 6,50 pro Stunde, von dem noch die Betriebskosten, Sozialabgaben und Steuern zu entrichten sind. Oft genug wird Randzeitenbetreuung zum sonst üblichen Satz vergütet.

Dies ist nur ein Fallbeispiel.

Wir haben in NRW hunderte von verschiedenen Varianten in Satzungen und Richtlinien bezüglich der Kindertagespflege.

Da wir selbständige Freiberufler sind, jedoch laut KiBiz keine Zuzahlungen bei öffentlich geförderter Kindertagespflege bei den Eltern einfordern dürfen, selbst Essensgeld dürfen wir nur nehmen, wenn die für uns zuständige Kommune dies gestattet, können wir es uns oft schlicht nicht leisten, Kinder in Randzeiten zu betreuen. Es gibt einige wenige Kolleg*innen, die sich auf die Betreuung von Schulkindern spezialisiert haben. Oft sind das Personen, die kurz vor ihrer Verrentung stehen oder bereits in Rente sind, die nur in einem geringeren Umfang betreuen mögen.

Die Betreuungsstunden werden oft spitz abgerechnet, also nach dem Stundenplan der Kinder berechnet.

Daher betreuen sehr viele Kolleg*innen nur sehr selten Randzeiten, da jedes gemeldete Kind einen Platz besetzt. Insgesamt dürfen, so die Pflgerlaubnis dies gestattet, 8 Verträge bei nur 5 gleichzeitig anwesenden Kindern abgeschlossen

werden. Oft kommt es bei der Randzeitenbetreuung dazu, dass nur ein Kind anwesend ist, was zu einem viel zu geringen Stundensatz führt. Und dies ist lediglich der finanzielle Aspekt. Die meisten Kolleginnen möchten in festen Gruppen gute pädagogische Arbeit leisten und nicht als Lückenbüßer fungieren.

2. Randzeitenbetreuung

Es wäre denkbar, den Bedarf der Randzeitenbetreuung (auch für Ü3-Kinder) zu erfragen, um diesen über Kindertagespflegepersonen zu decken. Der organisatorische/zeitliche Aufwand (z. B. Ü3-Kinder von der Kita abholen) ist höher – ist diese Betreuungsform für Kindertagespflegepersonen attraktiv bzw. wie kann hier optimiert werden, um den Bedarf zu decken?

Aus den o.a. Gründen ist dies für KTHP nicht attraktiv. Zudem sehen wir uns nicht als Notfallhelfer für von Kitas nicht angebotene Betreuungszeiten. Wir bevorzugen feste Gruppen, mit denen wir pädagogisch arbeiten können. Das Modell Kindertagespflege ist kein Notnagelprogramm, sondern ein eigenständiges Betreuungsangebot, insbesondere für die ganz jungen Kinder.

3. Betreuung von Kindern im Schulalter

Kinder, welche die OGS besuchen und dort nicht bedarfsgerecht betreut werden können, könnten auch durch Kindertagespflegepersonen betreut werden. Wie schätzen Sie die Möglichkeiten in NRW ein? Dies auch mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung (Integrationshelfer sind in der OGS oft nicht vorhanden) – gibt es Ansätze seitens der Kindertagespflege auf Landes- oder Bundesebene?

Die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bis zum 14. Lebensjahr möglich. Es bedarf lediglich einer gültigen Pflegerlaubnis. Wie und unter welchen Umständen eine KTHP betreut, fällt in den Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit.

Der Haken bei der Sache ist, dass die Eltern diese Betreuung dann in den meisten Fällen privat finanzieren müssen.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern endet mit Vollendung des 3. Lebensjahres und somit auch der uneingeschränkte Anspruch auf Förderung der Betreuung durch den zuständigen Träger der Jugendhilfe.

Es ist von staatlicher Seite vorgesehen, dass die Kinder ihrem Alter entsprechend in der OGS oder im geschlossenen Ganztags betreut werden. Kindertagespflege wird nur dann von den Kommunen gefördert, wenn es in der Schulbetreuung keinen Platz gibt. Ebenso gibt es bedarfsgerechte Angebote in der Schulbetreuung für integrative Kinder, zumindest in der Theorie.

Ich bin schon verschiedentlich von Elternseite auf die Problematik angesprochen worden und für so manches Kind wäre die Betreuung in KTHP sicherlich förderlicher.

Jedoch ist dies von staatlicher Seite nicht vorgesehen, der Anspruch auf öffentlich geförderte KTHP wird von Fall zu Fall überprüft. Es besteht kein genereller Anspruch mehr.

4. Betreuungsumfang

Wir haben seinerzeit nur 25 Stunden Betreuungsumfang von der Kommune bewilligt bekommen, weil die Arbeitszeit nicht mehr begründen würde. Die Abholzeit fiel damit regelmäßig genau in die Zeit des Mittagsschlafes, d.h. entweder wurde mein Kind wachgehalten und schlief im Auto ein oder es musste geweckt werden. Schlussendlich habe ich die übersteigende Betreuungszeit selbst finanziert, weil ich diesen Umstand meinem Kind nicht zumuten wollte. Wie ist hier die aktuelle Rechtslage?

Da kommt es auf das Alter der Kinder an. Für U1-Ü3 Kinder gilt:

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf. Die von vielen Jugendhilfeträgern praktizierte Prüfung des individuellen Bedarfs anhand objektiver Kriterien, wie z.B. der Arbeits- und Wegezeiten, ist damit hinfällig. (BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 - 5 C 19.16 und Urteil vom 23.10.2018 - 5 C 15/17) OVG Sachsen, 30.07.2018 - 4 B 242/18; 23.05.2018 - 4 B 134/18; OVG Sachsen, 06.09.2018 - 4 B 283/18

Auch die Argumentation, diese Urteile würden lediglich einen Kapazitätsvorbehalt begründen und sie für über den von Ihnen definierten Anspruch hinausgehenden Bedarf der Familien auf eine rein private Finanzierung verweisen, ist rechtsfehlerhaft. Dies entspricht gerade nicht dem Förderungsanspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII.

Auch das KiBiz §24 .8

beschreibt, dass die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Elternweitergewährt wird

Wir halten für unsere Mitglieder Musterwidersprüche für jedes Kindesalter bereit. Sollte ein Kind von einem Mitglied der BvK betreut werden, können die Musterwidersprüche von der entsprechenden Kollegin angefordert werden. Eine generelle Bereitstellung ist nicht vorgesehen, da wir unseren Mitgliedern für die Verwendung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich sind, so wurden diese Widersprüche selbstverständlich juristisch überprüft.

5. Verweildauer in der Kindertagespflege

Gibt es Statistiken, wie lange eine Familie im Durchschnitt die Kindertagespflege in Anspruch nimmt?

Ich verweise auf die o.a. Statistiken des Statistischen Bundesamtes.

Durch die immense Förderung durch Landesmittel der U3-Plätze in den Kitas ist es für viele Kitas dringend notwendig, die Plätze zwingend mit U3-Kindern zu besetzen, da ansonsten Landeszuschüsse zurückgezahlt werden müssen.

Uns wurde von Eltern vielfach berichtet, dass sie von den Kitas die Vorgabe bekamen, jetzt mit 2 den Platz zu buchen, auch wenn das Kind einen Platz in der KTP hat, da man nicht für einen Platz im darauffolgenden Jahr garantieren könne.

Was ja nun auch oft genug der Fall ist. Die U3-Kinder wechseln in die Ü3-Gruppen und besetzen somit einen Großteil der Plätze, die für ganz normale Kita-Kinder dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Dadurch wird vielen Kinder innerhalb der ersten drei Lebensjahre ein zwei-bis dreifacher Wechsel der Betreuung zugemutet.

Wir sind uns sicherlich einig, dass ohne Bindung keine Bildung stattfinden kann.

Ein pädagogisches Desaster und sicherlich nicht gedeihlich für eine gute Entwicklung so junger Kinder.

Wir beobachten jedoch flächendeckend, dass Kinder nur noch 1 Jahr in der KTP „geparkt“ werden.

Zum Glück gibt es immer noch Eltern, die ihren Kindern diesen Wechsel ganz bewusst nicht zumuten. Ist kein Kitaplatz frei, können Kinder auch weiterhin in KTP betreut werden. Kindertagespflege endet nicht mit dem 3. Geburtstag, sondern mit dem 14. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kita, sondern in einer beliebigen Kita im Stadtgebiet. Leider insgesamt ein großes Dilemma für alle Beteiligten, insbesondere für die Kinder.

Tipp zur Barrierefreiheit

Für Umbau-Maßnahmen können auch Kindertagespflegepersonen Gelder aus dem Bundesprogramm beantragen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/kita-ausbau/kita-ausbau-gesetze-und-investitionsprogramme-86394>

bzw.

https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?_ktonr=188983

Vielen Dank für diese Hinweise. Ich habe vergessen zu erwähnen, dass immer mehr Kolleg*innen inzwischen, zumal dies auch im KiBiz für die Betreuung inklusiver Kinder gefordert ist, spezielle Zusatzausbildungen für die Betreuung inklusiver Kinder absolviert haben. Die entsprechenden Landesmittel können auch nur mit dieser Ausbildung abgerufen werden.

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>

Sie sehen, auch hier tut sich was.